Allerlei aus der Taubstummenwelt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 10

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kindern Primarschulunterricht erteilen zu lassen. Anzuführen ist auch die Pflicht, Eigentum abzutreten gegen Entschädigung, wenn es zum Bau öffentlicher Werke und Eisenbahnen notwendig ist.

60. Nach dem kantonalen Rechte. Hier ist hauptsächlich hervorzuheben die Steuerpflicht. Ferner können bei Gewässerkorrektionen die Anstößer zu Beiträgen verpflichtet werden. Das kantonale Recht kennt ebenfalls das Expropriationsverfahren, wenn das öffentliche Wohl es erfordert.

2. Die Strafgesetze.

61. Im allgemeinen. Jeder Staat hat Vorschriften, deren Uebertretung nicht nur die Verantwortlichkeit für den Schaden, sondern auch eine Strafe nach sich zieht. Die strafbaren Handlungen sind je nach ihrer Schwere entweder Verbrechen, Vergehen oder bloße Uebertretungen. Die Strafen sind entweder Freiheits- oder Geldstrafen. In einzelnen Kantonen besteht sogar für besonders schwere Verbrechen, wie Mord, die Todesstrafe. Die Freiheitsstrafe ist in ihrer schwereren Form Zuchthaus oder dann Einsperrung, Arbeitshaus oder Gefängnis. Bestraft wird sowohl der Täter, wie der Anstifter und Gehilfe. Die Bestrafung setzt natürlich voraus, daß die Zurechnungsfähigkeit vorhanden ist. Wer in der Notwehr, d. h. zur Abwendung eines ungerechtfertigten Angriffes handelt, ist straffrei; doch ist die Ueberschreitung strafbar. Durch Verfluß einer gewissen Zeit, während welcher der Schuldige nicht verfolgt wurde, verjährt die Strafbarkeit der Handlung. Die Strafvorschriften sind in mehreren Bundesgesetzen, namentlich aber in den kantonalen Strafgesetzbüchern enthalten. Der Bund hat Strafvorschriften über Verbrechen gegen den Bund und die Bundesbehörden, sowie für Uebertretungen von bundesgesetzlichen Bestimmungen. Die Kantone erlassen die Vorschriften für die übrigen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei aus der Taubstummenwelt

Frankreich. Durch das Entgegenkommen des Vizerektors der Pariser Universität, Mr. Liard, wurde dem Komitee für die Zweihundertjahrfeier Abbé de l'Epée's der Saal der Sorbonne (so heißt die Pariser Universität) für die Kongreßverhandlungen überlassen. Da dieser Saal wegen der vorzunehmenden Preisverteilung erst gegen Ende Juli frei wird, so war es nötig, den Taubstummenkongreß zu verschieben. Die Kongreßverhandlungen werden also erst Donnerstag, den 1. und Freitag, den 2. August, stattfinden. Ferner wurde auf Wunsch verschiedener Taubstummenvereine der Provinz das Datum der Abbé de l'Epéefeier in Versailles auf Sonntag, den 4. August, als Abschluß sämtlicher Festlichkeiten festgesetzt.

Cuba[1]. Miß Haynes, die von taubstummen Eltern abstammt und deren Vater selbst Taubstummenlehrer war, ist im Begriffe, mit Unterstützung der amerikanischen Baptistenkirche auf dieser Insel eine Taubstummenschule zu errichten.

Spanien. Ein taubstummer Kronprinz. Der zweite Sohn des Königs Alfons XIII. und der Königin Viktoria Eugenia von Spanien, der am 23. Juni 1908 geborene Prinz, Infant Jaime, befindet sich bekanntlich seit längerer Zeit in der Behandlung des schweizerischen Arztes, Reymond, in Freiburg, der ihn von der Taubstummheit heilen soll. Der Schweizer Spezialist hat jedoch erklärt, es bestehe keine Aussicht, das Gebrechen seines kleinen Patienten auch nur ein wenig zu bessern. Dieses Schicksal erscheint um so tragischer, als der Infant im übrigen hübscher und munterer ist als seine Geschwister und, nach dem Urteile der Spanier, von den drei Kindern des Königspaares dasjenige ist, welches „am spanischsten" aussieht. Trotzdem der Kronprinz noch nicht vier Jahre alt ist, wird er im spanischen Heere als „Soldat" des 4. berittenen Artillerie-Regiments geführt.

(Man verschaffe ihm einen tüchtigen Taubstummenlehrer, dann wird der Prinz seine „Taubstummheit" verlieren. Die Redaktion.)

Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme
Vereins-Mitteilungen.

Solothurn. Für diesen Kanton bildete sich ein Subkomitee mit folgenden Herren: Dr. med. F. Schubiger-Hartmann, Prof. Dr. Bernhard Wyß und Pfarrer Irlet, alle in Solothurn. Glückauf!

[1] Cuba ist die größte Insel der großen Antillen (etwa 2 Millionen Einwohner), zwischen dem mexikanischen Golfe und dem Karaibischen Meer, zwischen Nord- und Südamerika.